

2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 10.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 20 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

§ 20 Zuständigkeit

(1) Gemäß § 71 NKomVG werden folgende Ausschüsse gebildet, die Entscheidungen des Rates in den folgenden Sachgebieten vorzubereiten haben:

a) Ratsausschüsse

1. Finanzausschuss

Produkte, für die die Zuständigkeit des Finanzausschusses besteht:

- 1110010 Kommunale Organe und Gremien, Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 1110011 Pflege partnerschaftlicher Beziehungen
- 1110100 Allgemeine Zentrale Dienste
- 1110110 Verwaltung des Personals
- 1110120 Betrieb und Unterhaltung EDV/TUI
- 1110130 Familien- und Gleichstellungspolitik / Selbsthilfeangelegenheiten
- 1110140 Rechnungsprüfung
- 1110200 Finanzmanagement
- 1110210 Kasse, Rechnungswesen und Vollstreckung
- 1110220 Steuern und Abgaben
- 1110300 Recht und Versicherungen
- 1210320 Statistik und Wahlen
- 1220325 KFZ-Zulassung
- 1220330 Meldeangelegenheiten
- 1220340 Personenstandswesen
- 3129110 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 5710010 Wirtschaftsförderung
- 5730000 Statistikprodukt
- 5750010 Tourismus
- 6110200 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- 6120200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- 6130000 Abwicklung der Vorjahre

2. Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

Produkte, für die die Zuständigkeit des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses besteht:

- 1110230 Liegenschaftsverwaltung
- 1110650 Gebäudemanagement
- 3660660 Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze
- 5110610 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- 5210630 Bau- und Grundstücksordnung

5230630 Denkmalpflege und -schutz
5410660 Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen
5450660 Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung
5460660 Parkeinrichtungen und ÖPNV-Anlagen
5510660 Öffentliches Grün / Landschaftsbau
5530660 Friedhofs- und Bestattungswesen
5550230 Forstwirtschaft
5550660 Wirtschaftswege
5730700 Regiebetrieb Bauhof

3. Kultur- und Sportausschuss

Produkte, für die die Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses besteht:

4210400 Förderung des Sports
2630400 Unterstützung Musikschule
2710400 Beteiligung Volkshochschule
2720420 Stadtbibliothek
2810400 Heimat- und sonstige Kulturpflege

4. Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten besteht:

1220320 Ordnungsangelegenheiten
1220660 Verwaltung der Straßennutzung
1260320 Brand- und Zivilschutz
5730320 Durchführung von Märkten

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Vorsitz und Mitgliedschaft

- (1) Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden gewählten Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG.
- (2) Die Größe und Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse ist im Einzelnen wie folgt geregelt:
 - a) **Finanzausschuss**
11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates und des Seniorenbeirates
 - b) **Umwelt-und Stadtentwicklungsausschuss**
11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates und des Seniorenbeirates

c) Kultur- und Sportausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates und des Seniorenbeirates

d) Schulausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren, je 2 Vertretungen der Lehrerschaft, der Erziehungsberechtigten und der Schüler und Schülerinnen gem. § 73 NkomVG in Verbindung mit § 110 des Nds. Schulgesetzes

e) Jugend- und Sozialausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren sowie 9 beratende Mitglieder.

Zwei der beratenden Mitglieder werden von den im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sie beraten den Ausschuss in jugendpflegerischen Angelegenheiten. Jeweils ein beratendes Mitglied wird vom Jugendrat, vom Seniorenbeirat und vom Stadelternrat „Kindertagesstätten“ bestimmt. Die weiteren beratenden Mitglieder werden nach § 71 NKomVG von den Fraktionen und Gruppen benannt. Sie beraten als Mitglieder nach § 13 AG KJHG den Ausschuss sowohl in jugendpflegerischen als auch in sozialen Angelegenheiten.

f) Betriebsausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Abwasserbehandlungsbetriebes als Vertretung der übrigen Mitarbeiterschaft des Betriebes an. Sie werden vom Personalrat des Eigenbetriebes benannt. Sie haben kein Stimmrecht.

g) Umlegungsausschuss

gesetzlich geregelt

h) Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

11 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung sowie der Leiter des Polizeikommissariats Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung als beratende Mitglieder an.

- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben förmlich verpflichtet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Rates tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 20.11.2014

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE



Uwe Sternbeck
Bürgermeister